

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 2/2022

veröffentlicht am 18.08.2022

5. Änderung der Satzung der Österreichischen Ärztekammer

Aufgrund des § 117b Abs. 2 Z 1 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2022, wird verordnet:

1. In § 3 Abs. 2 wird nach der Wort- und Zeichenfolge „Präsidualreferenten,“ und nach der Wort- und Zeichenfolge „Vollversammlung –“ die Wortfolge „der geschäftsführende Obmann der Bundessektion Allgemeinmedizin sowie“ eingefügt.

2. In § 47 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „Bundessektion Fachärzte“ die Wortfolge „Bundessektion Allgemeinmedizin und die“ und nach dem Wort „Mehrheit“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

3. In Anlage „Übersicht“ wird in der Zeile „Gremium Bundessektionen“ in der Spalte „Stv-Vor“ nach dem Wort „bei“ die Wortfolge „BSAM und“ eingefügt.

4. § 16 1. Satz wird zu Abs. 1 und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Die Änderungen gegenüber der Fassung der Satzung der Österreichischen Ärztekammer vom 18.12.2020 treten mit 19.08.2022 in Kraft.“

Der Präsident